

STATUTEN

§ 1 - Name, Sitz – und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen – **Radclub RIH ASVÖ ERSTE Bank Tulln**
- (2) Er hat seinen Sitz in Tulln und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (3) Er ist Mitglied des niederösterreichischen Landesradsportverbandes (LRV NÖ) und des österreichischen Radsportverbandes (ÖRV).

§ 2 - Vereinszweck und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der RC RIH ASVÖ ERSTE Bank Tulln, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die sportliche Betätigung, im Besonderen die Ausübung des Radsports nach den Richtlinien der international anerkannten Fachverbände.

Der Verein übt seine Tätigkeit gemeinnützig im Dienste der Volksgesundheit, unter Ausschluss aller parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüsse aus. Er bekennt sich uneingeschränkt zur Republik Österreich und zur österreichischen Nation. Dieses Bekenntnis ist die Grundlage seiner Tätigkeit im Dienste der Gemeinschaftserziehung in Anerkennung der nationalen und der internationalen Aufgaben des Sports.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Zweck des Vereins soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) fachsportliche Aus – und Fortbildung, Teilnahme an Meisterschaften in den international anerkannten Sportzweigen sofern sie im Verein ausgeübt werden,
 - b) Durchführung der Trainings – und Übungstätigkeit,
 - c) Teilnahme und Durchführung sportlicher Veranstaltungen,
 - d) Vorträge, Versammlungen, Schulungen einschlägiger Art,
 - e) gesellige Zusammenkünfte
 - f) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Erträgnisse aus Veranstaltungen,
 - d) Subventionen,
 - e) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen (unterstützenden) Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern

- (1) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinstätigkeit voll widmen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder (unterstützende Mitglieder) tragen zur Erreichung des Vereinszweckes vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages bei, weiters durch Spenden, Subventionen oder sonstige Förderungsmaßnahmen.
- (3) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristische Personen werden, sofern sie unbescholten sind.
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Ehrenmitgliedschaften werden von der Generalversammlung verliehen. Die Vorschläge werden vom Präsidium erstattet.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod,
 - b) durch den freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Ende eines Beitragszeitraums möglich und ist dem Präsidium spätestens vier Wochen vor Ablauf des Beitragszeitraumes schriftlich anzuzeigen (Zustelldatum).
- (3) Zur Streichung eines Mitgliedes ist das Präsidium ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand geblieben ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch das Präsidium erfolgen:
 - a) wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten,
 - b) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen,
 - c) wegen Verstoßes gegen die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - d) wegen Verstoßes gegen die Satzungen und Bestimmungen zuständiger übergeordneter Einrichtungen des Sports,
 - e) wegen Verletzung des Vereinsansehens in schweren Fällen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- (3) Alle Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereins stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereins, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.
- (4) Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht alles zu unterlassen, das dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte. Sie haben die Organe des Vereins stets in bester Weise in ihrer Tätigkeit zur Erreichung des Vereinszweckes zu unterstützen.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 - Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre bis spätestens 31. November des betreffenden Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber das Präsidium beschließt.
Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindest einem Zehntel sämtlicher Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer unter Angabe von Gründen beim Präsidium schriftlich beantragt wird.
Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
- (3) Sowohl bei ordentlichen, als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist die Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese müssen jedoch spätestens 3 Tage vor Abhaltung derselben beim Präsidium schriftlich eingereicht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, ist eine Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten.

§ 10 - Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Entlastung des Vorstandes;
- (4) Wahl und Enthebung aller Mitglieder des Präsidiums, der Rechnungsprüfer, des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und dessen Stellvertreter;
- (5) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Ausschlüsse;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Präsidiums;
- (7) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11 - Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten, einem (oder zwei) Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter. Weiters dem Beirat des Vorstandes mindestens ein Mitglied, max. zwei und einem Fahrervertreter. Allfällige Referate wie z.B.: Touristik, Mountainbike, Presse u. Werbung, werden durch das Präsidium besetzt.
- (2) Das Präsidium hat das Recht, freie Präsidiumsfunktionen bis zur nächstfolgenden Generalversammlung zu besetzen.
- (3) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Referate und Beiräte haben für die Dauer ihrer Besetzung ein Stimmrecht im Präsidium. Es ist dem Präsidium jederzeit möglich das Stimmrecht der Referate und Beiräte zu entziehen.
- (5) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Vizepräsident.
- (6) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 - Aufgaben des Präsidiums, besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Das Präsidium ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend zu sorgen. Es entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Präsident und der Finanzreferent (bei Verhinderung des Präsidenten einer der Vizepräsidenten) führen die laufenden Geschäfte des Vereins, der Schriftführer unterstützt sie bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der Präsident und der Finanzreferent (bei Verhinderung des Präsidenten einer der Vizepräsidenten) vertreten den Verein in allen Angelegenheiten, auch nach außen hin.
- (4) Geschäftsstücke zeichnet der Präsident (bei Verhinderung des Präsidenten einer der Vizepräsidenten) in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten.
- (5) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
- (8) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten ein Vizepräsident und des Finanzreferenten sein Stellvertreter.

§ 13 - Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und der Generalversammlung zu berichten. Sie prüfen die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (3) Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf der Funktionsperiode aus, hat das Präsidium ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

§ 14 - Schiedsgericht

- (1) In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder Streitteil dem Präsidium innerhalb der von dieser festgesetzten Frist zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese werden sodann von dem von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden des Schiedsgerichtes oder dessen Stellvertreter zur Sitzung des Schiedsgerichtes einberufen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach besten Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 15 - Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.